



## **Merkblatt Vernehmlassung «Mantelverordnungen»** Bedingungen für neue Biogasanlagen

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 21.02.2024 das Verordnungspaket für die Umsetzung des Mantelerlasses verabschiedet. Darin wird unter anderem ein neues Fördermodell für Biomasseanlagen eingeführt, die gleitende Marktprämie (gIMP). Gleichzeitig wird das bestehende «EnFV-Modell» (Investitionsbeiträge + Betriebskostenbeiträge) weitergeführt. Somit besteht für neue Anlagen, welche Strom in das Netz einspeisen, ein Wahlrecht.

Vorliegendes Merkblatt basiert auf dem Verordnungsentwurf des Bundesrates. Dieser Entwurf befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist mit Anpassungen der Verordnungsbestimmungen zu rechnen. Gesetz und Verordnungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten, falls die Stimmbevölkerung das Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 gutheisst.

### **Gleitende Marktprämie**

#### **Wie funktioniert das System?**

Die ins Netz eingespeiste Elektrizität wird mit einer gleitenden Marktprämie vergütet. Dieser Förderungsmechanismus kommt zum Tragen, wenn der Marktpreis, zu dem die Elektrizität verkauft werden kann, unter den Gestehungskosten liegt. Die Gestehungskosten entsprechen den Vergütungssätzen der gIMP. Somit entspricht das Prinzip der gIMP direkt dem Vergütungsprinzip.

#### **Wie hoch ist der Vergütungssatz der gleitenden Marktprämie?**

Für neue Anlagen sind folgende Vergütungssätze vorgesehen:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrag (Rp./kWh)	Bonus: max. 10% Co- Substrate (Rp./kWh)	Total gleitende Markt- prämie
≤ 50kW	28	18	<b>46</b>
≤ 100kW	25	17	<b>42</b>
≤ 500kW	22	14	<b>36</b>
≤ 5MW	18.5	4.5	<b>23</b>

#### **Welche Bedingungen sind zu beachten?**

- Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre
- Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig
- Bei der gleitenden Marktprämie gilt für alle das Prinzip der Direktvermarktung des eigenen produzierten Stroms. Die den Betreibern dadurch entstehenden Vermarktungskosten sind Teil des Vergütungssatzes, sie werden nicht separat entschädigt.



## Wahlrecht

Neue Anlagen können sich entweder fürs Fördermodell der gleitenden Marktprämie anmelden oder Investitionsbeiträge und Betriebskostenbeiträge beanspruchen. Das Wahlrecht wird mit der Einreichung des Gesuchs ausgeübt. Die Wahl ist definitiv und gilt für die gesamte Anlage, auch bei zukünftigen erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen. **Anlagen, die schon vor 2025 einen Investitionsbeitrag erhalten haben, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind, können ihr Wahlrecht noch ausüben. Ein Wechsel in die gleitende Marktprämie ist somit noch möglich.**

### Wie hoch ist der Betriebskostenbeitrag?

#### Beitragssätze: max. 20 Prozent Co-Substraten

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrag (Rp./kWh)	Bonus: max. 10% Co- Substrate (Rp./kWh)	Total gleitende Markt- prämie
≤ 50kW	13	9	<b>22</b>
≤ 100kW	12	9	<b>21</b>
≤ 500kW	12	8	<b>20</b>
≤ 5MW	11	2	<b>13</b>

#### Beitragssätze: landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrag (Rp./kWh)	Bonus: max. 10% Co- Substrate (Rp./kWh)	Total gleitende Markt- prämie
≤ 50kW	13	16	<b>29</b>
≤ 100kW	12	16	<b>28</b>
≤ 500kW	12	8	<b>20</b>
≤ 5MW	11	0	<b>11</b>

### Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Die Beiträge berechnen sich neu an definierten **Beitragsansätzen pro äquivalenter Leistung (Referenzanlagenprinzip)**. Für die Berechnung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Betriebsjahre der neuen Anlage massgebend.

Leistungsklasse äq. Leistung	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50kW	18'500
≤ 100kW	18'000
≤ 500kW	16'000
> 500kW	14'000

Der Investitionsbeitrag darf den folgenden Maximalbeitrag nicht überschreiten: **8 Millionen Fr.**